



# Gemeinde PREITENEGG

9451 Preitenegg 5 · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43(0)4354 2311 0 [preitenegg@ktn.gde.at](mailto:preitenegg@ktn.gde.at)

[www.preitenegg.gv.at](http://www.preitenegg.gv.at)

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Zahl: 900-2/2024

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 18. Dezember 2024, Zahl 900-2/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### §1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### §2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt.

Erträge:	€ 4.687.300,00
Aufwendungen:	€ 4.242.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 20.000,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 63.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 1 € **401.200,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.048.800,00
Auszahlungen:	€ 3.581.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung 2 € **77.900,00**

### §3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.

- b) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

#### **§4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 100.000,00**

#### **§5 Wirtschaftshof - Stundensätze**

Die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes werden wie folgt festgesetzt:

- a) Verrechnungsstunde für Bauhofmitarbeiter € 42,00
- b) Verrechnungsstunde für Maschinen und masch. Anlagen € 48,00

#### **§6 Voranschlag, Anlagen und Beilagen:**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus e.h.